

Vorbemerkungen

Für die Wiederaufnahme der kreativen Bildungsarbeit des musiculums ist folgendes Hygiene- und Abstandskonzept erstellt, angelehnt an die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. Juni 2020 einschließlich der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung (22.11.2021) unter besonderer Berücksichtigung von §5 (Veranstaltungen), §12 (Bildungseinrichtungen und -angebote) und §16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe).

Siehe: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915_corona_bekaempfungsVO.html

Dieses wird, unter Berücksichtigung der Erfahrungen bezüglich der Praktikabilität einzelner Punkte im direkten Kontakt mit den Nutzenden fortwährend modifiziert.

Der Geschäftsführung, allen Beschäftigten des musiculums und den Mietenden obliegt es dafür zu sorgen, dass die Besuchenden die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernstnehmen und umsetzen. Der Hygieneplan wird allen Besuchenden zugänglich gemacht und im Haus ausgehängt. Die hierin aufgeführten Hygieneregeln werden mit allen Kindern und Jugendlichen besprochen. Der Hygieneplan ist als Teil der Hausordnung zu betrachten.

Regelmäßiges Selbsttesten auf das Coronavirus: Alle Schüler*innen und Begleitpersonen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich 2x/ Woche selbst testen. Ein solcher Test muss nicht zwingend am Tag des Besuches im musiculum erfolgt sein.

Inhalt

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz
2. Raumhygiene/ Durchführung von Gruppenangeboten
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Wegeführung
5. Fremdnutzungen der Räume

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Das Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste allgemeine Maßnahmen:

- Kein Betreten des musiculums und dessen Außengelände bei Symptomen einer coronatypischen Atemwegserkrankung
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besuchenden sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene
- Vom Essen an festen Plätzen abgesehen muss eine Maske getragen werden.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen:

- Hände regelmäßig und gründlich mit Seife waschen (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang.
- In den Sanitärräumen stehen Seife und Papierhandtücher für das Waschen der Hände bereit.
- In den Räumen steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Vor der Benutzung der Instrumente und Exponate müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Besuchende des musiculums ab 7 Jahren müssen in den Fluren einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, nicht aber draußen auf dem Hof.

2. Raumhygiene/ Durchführung von Gruppenangeboten

Veranstaltungen in Innenräumen dürfen nur von Personen besucht werden, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel). Die Besuchenden müssen dies nachweisen können. Es muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Alle 20 Minuten ist eine gründliche Lüftung der Räume vorzunehmen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit und werden regelmäßig aufgefüllt. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig gereinigt.

4. Wegeführung

Im Treppenhaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine besondere Wegeführung entfällt.

5. Fremdnutzungen der Räume

Außerhalb unserer Öffnungszeiten können die Räume des musiculums gemietet werden.

Veranstaltende und Mietende, die die Räume nutzen, sind verantwortlich die Hygienebestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. Juni 2020 einschließlich der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung (22.11.2021) unter besonderer Berücksichtigung von §5 (Veranstaltungen), §12 (Bildungseinrichtungen und -angebote) und §16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) einzuhalten.

Kiel, 23.11.2021